

Beitragsordnung zwischen der Stadt Wedel und dem Träger der Kindertagesstätte als Vertragsbestandteil zum Kita-Vertrag (Anlage 3)

Seite 1

1. Grundlagen

Das „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ (Kindertagesstätten-gesetz - KiTaG) regelt in Schleswig-Holstein die rechtlichen und finanziellen Bedingungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Nach § 25 KiTaG werden die Betriebskosten finanziert durch Landeszuschüsse, Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und der Gemeinden, sowie Eigenleistungen des Trägers. Um eine einheitliche Beitragsstruktur innerhalb Wedels zu gewährleisten, vereinbaren die Stadt und der örtliche Träger der Kindertagesstätte, sich bei der Festlegung der zugrunde zu legenden Elternbeiträge an den Empfehlungen des Kreises Pinneberg zu orientieren. Dazu werden die Regelbeiträge und Grundsätze der Beitragsermäßigung auf der Grundlage der Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den jeweiligen Änderungsmitteilungen übernommen, sofern nachstehend keine anderen Regelungen getroffen sind. Der Betreuungsvertrag des Trägers soll entsprechend gestalten werden. Im Einzelfall kann der Träger der Kindertagesstätte aufgrund besonderer Angebote einen Sonderbeitrag erheben. Niedrigere Beiträge werden grundsätzlich nicht seitens der Stadt gegenfinanziert.

Weiterhin sollen grundsätzlich nachstehende Verfahrensregelungen in dem Betreuungsvertrag übernommen werden:

2. Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag bei der Kindertagesstätte. Für die Aufnahme ist ein Beitrag von 5,50 € zu zahlen.

3. Vertrag

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt zu zahlen, der in der Aufnahmebestätigung des Trägers festgelegt wird. Die mit der Kindertagesstätte vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ist verbindlich.

4. Beitrag

4.1. Regelbeitrag

Der Regelbeitrag für eine Betreuungszeit an 5 Wochentagen von montags bis freitags beträgt ab dem 1.8.2017 je Kalendermonat:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für einen Ganztagsplatz Elementar | 300,00 € |
| b) für einen Halbtagsplatz Elementar | 150,00 € |
| c) für einen Ganztagskrippenplatz und für den Platz eines Kindes im Krippenalter in einer altersgemischten Gruppe | 450,00 € |
| d) für einen Halbtagskrippenplatz und für einen Halbtagsplatz eines Kindes im Krippenalter in einer altersgemischten Gruppe | 225,00 € |
| e) Für die Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Beitrag als Regelbeitrag festgesetzt. | |

Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag, ein Halbtagsplatz ist ein Platz mit 4 Stunden Betreuung am Vor- oder Nachmittag, jeweils ohne Früh- und/ oder Spätdienst.

4.2. Zu- oder Abschlag

Bei verkürzter und/oder verlängerter Betreuungszeit sowie bei Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdienst vermindert oder erhöht sich der Beitrag für jede angefangene halbe Stunde

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) für Kinder im Krippenalter um | 27,00 € |
| b) für alle anderen Kinder | 18,00 € |

Der für alle Einrichtungen bindend zu erhebende Gastkinderbeitrag beträgt 7,00 € pro angefangene halbe Stunde. Sofern ein Kind mehr als 3x pro Monat später als 10 Minuten nach der vereinbarten Zeit abgeholt wird, wird für das Kind für diese überzogene Zeit kein Gastkinderbeitrag fällig, sondern eine halbe Stunde Spätdienst gemäß vorstehender Stundensätze berechnet.

4.3. Kindergartenähnliche Einrichtungen

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

Beitrag pro Betreuungsstunde

6,50 €

5. Ermäßigung

Eine Ermäßigung des Regelbeitrags kann auf Antrag erfolgen für Familien mit geringerem Einkommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Zahl der Kinder. Für die Berechnung der Ermäßigung gelten die in der Satzung des Kreises festgelegten Kriterien.

Abweichend von der Satzung werden beim Einkommensüberhang 55 % eingesetzt.

Darüber hinaus werden einkommensunabhängig Geschwisterkinder ermäßigt, das 2. Kind um 50 % und alle weiteren Kinder um 100%. Die Eltern müssen die Träger über die weiteren Kinder, die in einer Kita betreut werden, informieren, ein Antrag ist nicht notwendig.

6. Antrag auf Beitragsermäßigung

Die Ermäßigung des Beitrags kann nur auf dem vorgeschriebenen Formular bei der Stadt Wedel beantragt werden. Die Antragstellung soll bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgen. Bei Verlust des Arbeitsplatzes und/oder anderen gravierenden Veränderungen ist eine Antragstellung jederzeit möglich.

Die/der Antragsteller/in hat die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen. Dafür hat sie/er sämtliche zu diesem Zweck verlangten Unterlagen unverzüglich in Kopie beizubringen. Für die Beibringung aller oder bestimmter Unterlagen kann eine Nachfrist gesetzt werden.

Bei neu aufzunehmenden Kindern gilt die Beitragsermäßigung ab Aufnahmetag, jedoch nur dann, wenn im selben Monat ein Antrag gestellt wurde. Eine rückwirkende Ermäßigung ist grundsätzlich nicht möglich, die Ermäßigung greift frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag der Stadt vorgelegt wird.

Die Beitragsermäßigung endet in jedem Falle an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli. Für die Zeit danach bedarf es eines neuen Antrags und neuer Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Ändern sich die der Beitragsermäßigung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, so wird der Beitrag aufgrund der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monat neu berechnet.

Wer Beitragsermäßigung erhält, ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

7. Beitragszahlung

Der Beitrag ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.

Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Kindertagesstätte - aus welchem Grund auch immer - nicht besucht oder diese geschlossen ist. Bleibt die Kindertagesstätte länger als vier Wochen geschlossen, wird der anteilige Beitrag erstattet.

Neben dem Beitrag sind die bekannt gegebenen Kosten für Mittagessen und Getränke gesondert zu zahlen. Die Beitragsermäßigung gilt nicht für diese Kosten.

8. Kündigung

Die Einzelheiten zu den Kündigungsrechten regelt der Träger eigenverantwortlich mit den Erziehungsberechtigten.